



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Bevölkerungsdienste und Migration

- ▷ Amt für Justizvollzug
- ▶ **Gefängnis Bässlergut**



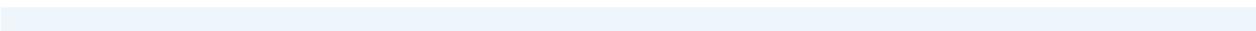
Hausordnung

Gefängnis Bässlergut

Administrativhaft

gestützt auf § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Justizvollzug (JVV)

Stand: 09. Oktober 2023



Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Merblätter	4
2.	Eintritt	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Effekten	4
3.	Unterbringung und Freizeit.....	5
3.1	Tagesordnung	5
3.2	Grundbedarf	5
3.3	Verpflegung	5
3.4	Zellenordnung.....	5
3.5	Rauchen	6
3.6	Kleidung	6
3.7	Gesundheitsschutz und Hygiene.....	6
3.8	Spaziergang und Sport.....	6
3.9	Elektronische Geräte	6
3.10	Internet und Videotelefonie	7
3.11	Bibliothek	7
3.12	Eigene Bücher, Zeitungen und Zeitschriften	7
3.13	Rufanlagen (Handtasteralarm, Gegensprechanlage, Zellenrufanlage)	7
3.14	Diensträume und Stationsbüros des Gefängnispersonals	7
3.15	Rücksichtnahme	7
3.16	Verhalten im Gefängnis	7
4.	Finanzen	8
4.1	Konto	8
4.2	Aushändigung von Geldmitteln	8
4.3	Geldzuwendungen.....	8
5.	Arbeit	8
5.1	Allgemeines	8
5.2	Arbeitsentgelt.....	9
6.	Besuche.....	9
6.1	Besuchsdauer und -zeiten.....	9
6.2	Durchführung des Besuchs	9
6.3	Einschränkung des Besuchsrechts	9

7.	Telefon, Post und Waren.....	9
7.1	Telefon	9
7.2	Post	10
7.3	Wareneinkauf und -annahme.....	10
8.	Beratung und Seelsorge	10
8.1	Angebote	10
8.2	Anmeldung	11
9.	Medizinische Versorgung	11
9.1	Meldepflicht bei Krankheit und Unfall.....	11
9.2	Medizinische Betreuung	11
9.3	Spital- und Klinikeinweisung.....	11
9.4	Zahnärztliche Behandlung.....	11
9.5	Medikamente	12
9.6	Gesundheitskosten.....	12
10.	Sicherheitsmassnahmen	12
10.1	Kontrollen	12
10.2	Besondere Sicherheitsmassnahmen.....	12
11.	Disziplinarrecht.....	13
11.1	Grundsätze	13
11.2	Pflichtverletzungen	13
11.3	Disziplinar massnahmen	13
12.	Austritt, Ausschaffung und Versetzung	14
12.1	Austritt und Ausschaffung	14
12.2	Versetzung	14
13.	Beschwerdemöglichkeiten	14
13.1	Rekurs	14
13.2	Aufsichtsrechtliche Anzeige	15
14.	Schlussbestimmungen	15

1. Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

¹ Diese Hausordnung gilt für in das Gefängnis Bässlergut eingewiesene männliche Personen ab 15 Jahren, gegen die eine ausländerrechtliche Administrativhaft verfügt wurde.

1.2 Merkblätter

¹ Die Gefängnisleitung erlässt Merkblätter, welche die Hausordnung konkretisieren.

2. Eintritt

2.1 Allgemeines

¹ Neu in das Gefängnis eintretende Personen werden in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte und Pflichten informiert.

² Die eingewiesene Person hat das Recht, am Eintritts- oder Folgetag auf Kosten des Gefängnisses mit einer Drittperson ein Telefonat über ihren Aufenthaltsort zu führen. Sie kann zudem eine sich in der Schweiz befindende Person durch die zuständige Migrationsbehörde benachrichtigen lassen.

³ Nach dem Eintritt erhält die eingewiesene Person Gelegenheit zum Gespräch mit der Gefängnisleitung.

⁴ Bei jedem Neueintritt und nach jeder Rückkehr in das Gefängnis (nach einem Spital- oder Klinikaufenthalt, einer Gerichtsverhandlung oder Botschaftszuführung etc.) wird die Identität kontrolliert und eine Leibesvisitation durchgeführt.

⁵ Jede neu in das Gefängnis eintretende Person wird zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen der Gesundheit einer medizinischen Untersuchung durch den Medizinischen Dienst des Gefängnisses unterzogen.

⁶ Die Zellenzuweisung erfolgt durch das Gefängnis. Die eingewiesene Person wird in einer Einzel- oder Zweierzelle untergebracht. Es besteht kein Anspruch auf eine Einzelzelle oder auf einen Wechsel in eine bestimmte Zelle oder Station.

⁷ Die Trennung zwischen Erwachsenen und Jugendlichen wird bei der Zellenzuweisung beachtet. Ausnahmen sind möglich, wenn jugendspezifische Interessen eine Zusammenlegung erforderlich machen und die Jugendlichen einen entsprechenden Wunsch schriftlich geäußert haben. Die zuständige Migrationsbehörde informiert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) über den Eintritt der jugendlichen Person ins Gefängnis.

2.2 Effekten

¹ Bei der Eingangskontrolle wird ein Effektenverzeichnis erstellt, das der eingewiesenen Person zur schriftlichen Bestätigung vorgelegt wird. Änderungen im Bestand der Effekten werden laufend nachgeführt.

² Effekten, welche die Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährden, darf die eingewiesene Person im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten in ihrer Zelle aufbewahren.

³ Die nicht von Abs. 2 erfassten Gegenstände sowie die Ausweisschriften werden durch die Effektenverwaltung in Verwahrung genommen. Das Gefängnis haftet nur für Gegenstände, die sich in seiner Verwahrung befinden.

⁴ Grosse Gepäckstücke können nach einer summarischen Kontrolle ohne Auflistung des Inhaltes im Effektenverzeichnis aufgenommen werden.

⁵ Gegenstände, deren Lagerung die Möglichkeiten des Gefängnisses übersteigt, können zurückgewiesen oder auf Kosten der eingewiesenen Person aufbewahrt werden. Ist weder die Zurückweisung noch die Aufbewahrung möglich, können die Gegenstände vernichtet werden.

⁶ Das Halten von Tieren ist verboten.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 1 (Effekten und Warenannahme)

3. Unterbringung und Freizeit

3.1 Tagesordnung

¹ Über den Tagesablauf informiert ein Tagesplan, der in jeder Station einsehbar ist. Die Gefängnisleitung kann jederzeit abweichende Anordnungen treffen, wenn betriebliche Gründe es erfordern.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 3 (Tagesablauf)

3.2 Grundbedarf

¹ Eingewiesene Personen erhalten alles, was sie während ihres Aufenthalts im Gefängnis für ihren Grundbedarf benötigen, unentgeltlich.

3.3 Verpflegung

¹ Die eingewiesene Person erhält dreimal täglich eine ausgewogene und ausreichende Verpflegung. Auf besondere Speisewünsche aufgrund religiöser oder ethischer Überzeugung wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

² Medizinische Spezialkost, wie z.B. Diätkost, wird nur auf Anordnung der Gefängnisärztin bzw. des Gefängnisarztes abgegeben.

³ Mahlzeitenlieferungen durch Externe sind nicht erlaubt.

⁴ Die Essenseinnahme findet grundsätzlich in den Zellen oder im Aufenthaltsraum der Station statt.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 4 (Verpflegung und Einkauf)

3.4 Zellenordnung

¹ Die eingewiesene Person hat die Zelle ordentlich zu halten und ist zu deren regelmässiger Reinigung verpflichtet. Zum Inventar ist Sorge zu tragen. Jegliches Bemalen, Beschriften oder Überkleben von Wänden oder der Einrichtung ist verboten. Für Fotos, Bilder etc. ist die Pinnwand zu benutzen.

² Fotos, Bilder, Gegenstände etc., die Sitte und Anstand verletzen oder geeignet sind, die Ordnung und Sicherheit im Gefängnis zu stören, werden entfernt.

³ Radio- und Fernsehgeräte sind in Zimmerlautstärke zu betreiben.

⁴ Vorsätzliche oder grobfahrlässige Sachbeschädigungen können zu Schadenersatzpflicht und Disziplinar-massnahmen führen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 7 (Zellenordnung und Reinigung)

Bevölkerungsdienste und Migration

3.5 Rauchen

¹ Im Gefängnis einschliesslich des gesamten Areals gilt für die eingewiesenen Personen ein striktes Rauchverbot. Davon ausgenommen sind Zellen und Spazierhöfe sowie speziell gekennzeichnete Zonen.

² Eingewiesene Personen unter 16 Jahren dürfen im Gefängnis einschliesslich des gesamten Areals weder rauchen noch Tabakwaren besitzen. Das Gefängnispersonal und die anderen eingewiesenen Personen dürfen ihnen keine Tabakwaren verkaufen oder abgeben.

3.6 Kleidung

¹ Die eingewiesene Person trägt grundsätzlich ihre eigenen Kleider. Am Arbeitsplatz sowie bei Besuchen und Aufgehalten in den Sicherheitszellen und im Disziplinararrest trägt die eingewiesene Person die vom Gefängnis vorgeschriebene und leihweise zur Verfügung gestellte Bekleidung.

² Die eingewiesenen Personen sind dazu angehalten, sich im Gefängnis angemessen zu kleiden.

³ Besitzt die eingewiesene Person keine ausreichende Kleidung, stellt ihr das Gefängnis diese leihweise zur Verfügung.

3.7 Gesundheitsschutz und Hygiene

¹ Die eingewiesene Person hat die notwendigen Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu beachten und den diesbezüglichen Anordnungen der Gefängnisärztin bzw. des Gefängnisarztes, des Medizinischen Dienstes des Gefängnisses und des Gefängnispersonals Folge zu leisten.

² Die eingewiesene Person ist namentlich zur regelmässigen Körperpflege verpflichtet. Es besteht die Möglichkeit, sich täglich zu duschen und zu rasieren.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 6 (Körperpflege)

3.8 Spaziergang und Sport

¹ Die eingewiesene Person hat Anspruch darauf, sich täglich mindestens drei Stunden im zugewiesenen Spazierhof aufzuhalten. Der Spaziergang findet gemäss Tagesplan statt.

² Die eingewiesene Person kann den Fitnessraum grundsätzlich einmal wöchentlich benutzen.

³ Ausnahmsweise können aus Sicherheits- oder betrieblichen Gründen die Spazierzeiten und Sportmöglichkeiten eingeschränkt werden.

3.9 Elektronische Geräte

¹ Die eingewiesenen Personen können die sich in den Zellen befindenden TV-Geräte mit integriertem Radio auf Kosten des Gefängnisses nutzen. Zudem können sie sich auf eigene Kosten Radios, Tonwiedergabegeräte sowie Spielkonsolen ohne Kamera-, Video- und Internetfunktion anschaffen. Alle anderen elektronischen Geräte sind nicht erlaubt.

² Der konsumierte Inhalt darf nicht die Ruhe, Ordnung oder Sicherheit des Gefängnisses gefährden. Verboten sind namentlich pornografische oder strafbare Inhalte.

3.10 Internet und Videotelefonie

¹ Die eingewiesenen Personen haben auf Kosten des Gefängnisses Zugang zum Internet und die Möglichkeit, über Video zu telefonieren.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 12 (Internet und Videotelefonie)

3.11 Bibliothek

¹ Auf entsprechenden Wunsch werden der eingewiesenen Person Bücher aus der Gefängnisbibliothek kostenlos zur Verfügung gestellt.

3.12 Eigene Bücher, Zeitungen und Zeitschriften

¹ Die eingewiesene Person kann Zeitungen, Zeitschriften und Bücher mitbringen oder auf eigene Kosten über die Gefängnisverwaltung bestellen, soweit ihr Konto ein ausreichendes Guthaben aufweist.

² Die in der Zelle erlaubte Menge eigenen Lesestoffs kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden. Es besteht die Möglichkeit, Bücher aus den persönlichen Effekten im Austauschverfahren zu beziehen.

³ Verboten sind Medien, deren Inhalt die Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Gefängnisses gefährdet. Darunter fallen namentlich Schriften mit pornografischen oder strafbaren Inhalten.

3.13 Rufanlagen (Handtasteralarm, Gegensprechanlage, Zellenrufanlage)

¹ Die Anlagen dienen grundsätzlich der Sicherheit. Es ist nicht erlaubt, sie missbräuchlich zu betätigen.

3.14 Diensträume und Stationsbüros des Gefängnispersonals

¹ Das Betreten der Diensträume oder Stationsbüros des Gefängnispersonals ist den eingewiesenen Personen nicht gestattet.

3.15 Rücksichtnahme

¹ Rassendiskriminierende oder staatsgefährliche Propaganda ist untersagt. Darunter kann auch das Sicht- oder Hörbarmachen von politischen Zeichen oder Inhalten fallen.

² Damit andere eingewiesene Personen sowie die unmittelbare Nachbarschaft des Gefängnisses nicht gestört werden, ist das Verursachen von Lärm untersagt. Darunter fallen insbesondere Randalieren, Klopfzeichen und Schreien.

3.16 Verhalten im Gefängnis

¹ Das Gefängnispersonal und die eingewiesenen Personen begegnen einander mit Anstand und Respekt.

² Die eingewiesenen Personen haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung der Administrativhaft und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gefängnis stört oder gefährdet.

³ Die eingewiesenen Personen haben die Vorschriften des Gefängnisses einzuhalten und den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

⁴ Private und rechtsgeschäftliche (z.B. Kauf, Tausch, Schenkung) Beziehungen zwischen eingewiesenen Personen und dem Gefängnispersonal sowie rechtsgeschäftliche Beziehungen unter den eingewiesenen Personen sind verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Gefängnisleitung.

⁵ Wetten, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele um Geld oder Sachwerte sind verboten.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 3 (Tagesablauf)

4. Finanzen

4.1 Konto

¹ Für jede eingewiesene Person wird ein Konto geführt. Dieses dient der Bezahlung der persönlichen Ausgaben während der Administrativhaft.

² Die eingewiesene Person erhält auf Verlangen eine schriftliche Abrechnung.

4.2 Aushändigung von Geldmitteln

¹ Der Besitz von Bargeld, Devisen aller Art, Kreditkarten oder Schecks ist untersagt. Jegliche Geldmittel müssen dem Gefängnispersonal unaufgefordert abgegeben werden.

² Gültiges Bargeld in Schweizer Franken wird der eingewiesenen Person auf ihrem Konto zur Verfügung gestellt. Alle übrigen Geldmittel werden durch die Effektenverwaltung in Verwahrung genommen.

4.3 Geldzuwendungen

¹ Für eingewiesene Personen bestimmte gültige Geldmittel können in Schweizer Franken per Post- oder Bankanweisung an das Gefängnis auf das von diesem bezeichnete Konto überwiesen oder als Bargeld direkt beim Gefängnis abgegeben werden. Die Geldmittel werden dem Konto der eingewiesenen Person gutgeschrieben.

² Eingewiesene Personen dürfen Drittpersonen nur mit Zustimmung der Gefängnisleitung Geldmittel zukommen lassen. Untereinander dürfen sich eingewiesene Personen keine Geldmittel zukommen lassen.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 2 (Finanzen)

5. Arbeit

5.1 Allgemeines

¹ Der eingewiesenen Person wird im Rahmen des vorhandenen Arbeitsangebots und der betrieblichen Möglichkeiten ab dem vierten Hafttag im Gefängnis die Möglichkeit zur Arbeitsleistung gegeben. Sie ist nicht dazu verpflichtet, das Arbeitsangebot anzunehmen.

² Es werden Arbeiten im Produktionsbetrieb und in der Reinigung angeboten. Die Arbeitsplatzzuweisung erfolgt durch die Gefängnisleitung unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Möglichkeiten des Gefängnisses sowie der Fähigkeiten, der Ausbildung und der Präferenzen der eingewiesenen Person. Die Gefängnisleitung entscheidet über allfällige Arbeitsplatzwechsel.

³ Nimmt die eingewiesene Person das Arbeitsangebot an, hat sie die ihr zugewiesene Arbeit gewissenhaft auszuführen und den Tagesplan sowie die Arbeitszeiten einzuhalten.

5.2 Arbeitsentgelt

¹ Die eingewiesene Person erhält für die geleistete Arbeit ein von ihrer Leistung abhängiges Entgelt. Die Gefängnisleitung legt die Höhe dieses Arbeitsentgelts unter Berücksichtigung der Richtlinien des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz fest.

² Das Arbeitsentgelt wird wöchentlich dem Konto der eingewiesenen Person gutgeschrieben.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 10 (Arbeit)

6. Besuche

6.1 Besuchsdauer und -zeiten

¹ Die eingewiesene Person hat Anrecht auf zwei Stunden Besuch pro Tag. Eine Besuchsbewilligung ist nicht erforderlich. Besuche sind grundsätzlich nur während der jeweils geltenden Besuchszeiten erlaubt. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Gefängnisleitung nach vorgängiger Anfrage.

6.2 Durchführung des Besuchs

¹ Besucherinnen und Besucher müssen sich an die geltenden Bestimmungen und die Weisungen des Gefängnispersonals halten. Sie haben sich mit einem gültigen amtlichen Ausweis auszuweisen und sich Kontrollen zu unterziehen. Kinder unter zehn Jahren sind von der Ausweispflicht ausgenommen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden in der Regel nur in Begleitung einer erwachsenen Person zum Besuch zugelassen. Effekten, wie z.B. Mobiltelefone, Geldbörsen und Schlüssel, müssen auf Anweisung des Gefängnispersonals ausserhalb des Besuchsraums deponiert werden.

² Besucherinnen oder Besucher dürfen der eingewiesenen Person nichts direkt übergeben oder von ihr entgegennehmen. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Übergabe bzw. Entgegennahme von Dokumenten im Beisein des Gefängnispersonals.

³ Nach dem Besuch können eingewiesene Personen in begründeten Fällen zur Vermeidung der Einschleusung von verbotenen Gegenständen einer Leibesvisitation unterzogen werden.

6.3 Einschränkung des Besuchsrechts

¹ Bei behördlichen Kontaktverboten, Verstoss gegen die Besuchsregelungen sowie bei Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Gefängnisbetriebs können Personen vom Besuch ausgeschlossen bzw. kann der Besuch abgebrochen werden.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 5 (Besuche)

7. Telefon, Post und Waren

7.1 Telefon

¹ Die eingewiesene Person hat die Möglichkeit, in den Stationen an den dafür vorgesehenen Telefonapparaten auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen.

² Beim Eintritt ins Gefängnis, mit Anwältinnen bzw. Anwälten und Behörden sowie zur Förderung des Wegweisungsverfahrens (z.B. betreffend die Beschaffung von Dokumenten) kann die eingewiesene Person auf Kosten des Gefängnisses telefonieren.

Bevölkerungsdienste und Migration

³ Der Besitz und die Benutzung von privaten Mobiltelefonen und Funkrufempfängern sowie von anderen privaten Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräten ist verboten.

7.2 Post

¹ Die eingewiesene Person hat Anspruch darauf, Briefe sowie in beschränktem Umfang Pakete zu empfangen und zu versenden.

² Das Gefängnis übernimmt die Kosten für von eingewiesenen Personen verschickte Briefe ins Inland (A- und B-Post) sowie für jegliche Korrespondenz, die der Durchführung des Wegweisungsverfahrens dient.

³ Ausgehende Post ist dem Gefängnispersonal zu übergeben. Die Adressatin oder der Adressat und deren Adresse sowie Vor- und Nachname des Absenders müssen klar ersichtlich sein. Die eingewiesene Person ist verpflichtet, Post an Anwältinnen, Anwälte oder Behörden mit einem gut sichtbaren Vermerk «Anwaltspost» resp. «Behördenpost» zu versehen.

⁴ Der Versand kann nur dann noch am selben Tag erfolgen, wenn die Post bis 9:00 Uhr (Montag bis Freitag) an das Gefängnispersonal übergeben wird. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen findet kein Versand statt. Ausgehende Schreiben, die an Fristen gebunden sind, müssen vom Absender zwingend persönlich dem Gefängnispersonal übergeben werden, wobei die eingewiesene Person Datum und Abgabezeit auf dem Briefumschlag notieren muss.

⁵ Die Gefängnisleitung lässt bei eingehender Post Behältniskontrollen durchführen; dabei wird das Schriftgeheimnis gewahrt. Bei Verdacht auf eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung kann eine inhaltliche Kontrolle vorgenommen werden. Von den Kontrollen ausgenommen ist Anwalts- und Behördenpost.

⁶ Eingehende Pakete unterliegen den Vorgaben betreffend die Warenannahme.

⁷ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.3 Wareneinkauf und -annahme

¹ Eingewiesene Personen, die über ausreichende Geldmittel auf dem Konto verfügen, können für den Eigenbedarf in der Regel einmal wöchentlich im gefängniseigenen Kiosk einen Einkauf tätigen.

² Für die eingewiesenen Personen abgegebene Waren werden vom Gefängnis nur entgegengenommen, wenn sie die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Gefängnis nicht gefährden.

³ Die Waren werden durch das Gefängnispersonal kontrolliert.

⁴ Eingewiesene Personen unter 16 Jahren dürfen keine Tabakwaren einkaufen. Für sie abgegebene Tabakwaren werden vom Gefängnis nicht entgegengenommen.

→ Einzelheiten siehe Merkblätter Nr. 1 (Effekten und Warenannahme) und Nr. 4 (Verpflegung und Einkauf)

8. Beratung und Seelsorge

8.1 Angebote

¹ Die eingewiesenen Personen haben Zugang zu einer Rechtsberatung für Zwangsmassnahmenbetroffene der Beratungsstelle für Asylsuchende (BAS).

² Die seelsorgerische Beratung und Betreuung wird durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger sichergestellt.

³ Die Gefängnisleitung vermittelt der eingewiesenen Person auf Wunsch Kontakte zu Behörden und weiteren Beratungsstellen.

8.2 Anmeldung

¹ Die Anmeldung für ein Beratungs- bzw. Betreuungsgespräch erfolgt mit dem entsprechenden Anmeldeformular.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 9 (Beratung und Seelsorge)

9. Medizinische Versorgung

9.1 Meldepflicht bei Krankheit und Unfall

¹ Bei Krankheit oder Unfall hat sich die eingewiesene Person umgehend an das Aufsichtspersonal oder an den Medizinischen Dienst des Gefängnisses zu wenden.

9.2 Medizinische Betreuung

¹ Die medizinische Grundversorgung ist jederzeit gewährleistet. Für die eingewiesenen Personen besteht keine freie Wahl der Ärztin oder des Arztes.

² Arztvisiten finden regelmässig statt. Zudem kann die eingewiesene Person zu jeder Zeit ein Gesuch um medizinische Untersuchung durch den Medizinischen Dienst des Gefängnisses stellen. Die Entscheidung über die Durchführung der Untersuchung obliegt grundsätzlich dem Medizinischen Dienst. Bei Notfällen ist die sofortige medizinische Versorgung gewährleistet.

9.3 Spital- und Klinikeinweisung

¹ Erfordert der gesundheitliche Zustand einer eingewiesenen Person die Versetzung in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik, holt die Gefängnisärztin bzw. der Gefängnisarzt oder die Gefängnispsychiaterin bzw. der Gefängnispsychiater vorgängig die Zustimmung der zuständigen Migrationsbehörde ein. In dringenden Fällen wird die Versetzung von der Gefängnisärztin bzw. dem Gefängnisarzt oder der Gefängnispsychiaterin bzw. dem Gefängnispsychiater unter gleichzeitiger Information der Migrationsbehörde veranlasst.

² Sofern der Freiheitsentzug von der Migrationsbehörde nicht unterbrochen wird, gilt die betroffene Person während des Spital- oder Klinikaufenthaltes weiterhin als eingewiesene Person. Sie hat die Anordnungen der Gefängnisleitung und des Spital- oder Klinikpersonals zu befolgen.

9.4 Zahnärztliche Behandlung

¹ Zahnärztliche Behandlungen erfolgen nur, soweit sie unaufschiebbar sind. Eine weitergehende Behandlung kann bewilligt werden, sofern die Kostentragung durch die eingewiesene Person oder dritte Kostenträger sichergestellt ist.

² Die Behandlungen werden durch den Medizinischen Dienst des Gefängnisses veranlasst und im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt durch die Gefängniszahnärztin bzw. den Gefängniszahnarzt durchgeführt. Über die Zuweisung an ein Spital, eine Klinik oder eine Spezialzahnärztin bzw. einen Spezialzahnarzt entscheidet die Gefängniszahnärztin bzw. der Gefängniszahnarzt nach Rücksprache mit der zuständigen Migrationsbehörde.

9.5 Medikamente

¹ Die eingewiesenen Personen dürfen nur die von der Gefängnisärztin bzw. dem Gefängnisarzt, der Gefängnispsychiaterin bzw. dem Gefängnispsychiater, der Gefängniszahnärztin bzw. dem Gefängniszahnarzt oder dem Medizinischen Dienst des Gefängnisses zugelassenen oder verordneten Medikamente einnehmen. Der Besitz von Medikamenten ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Medizinische Dienst.

² Verordnete Medikamente, die von einer eingewiesenen Person nicht eingenommen werden, werden eingezogen und entsprechend dokumentiert.

³ Die Betreuung von Drogenabhängigen wird im Rahmen der kantonalen Kompetenzen und Möglichkeiten auf die spezielle Situation der Betroffenen ausgerichtet.

9.6 Gesundheitskosten

¹ Den eingewiesenen Personen wird eine ärztliche sowie zahnärztliche Grundversorgung kostenlos angeboten.

→ Einzelheiten siehe Merkblätter Nr. 2 (Finanzen) und Nr. 8 (Arzt, Zahnarzt und Psychiater, Medikamente)

10. Sicherheitsmassnahmen

10.1 Kontrollen

¹ Auf Anordnung der Gefängnisleitung können die eingewiesenen Personen, deren Effekten und Unterkunft sowie Besucherinnen und Besucher und deren Effekten kontrolliert werden. Die Gefängnisleitung kann bei begründetem Verdacht Alkohol- und Drogentests bei eingewiesenen Personen vornehmen lassen.

² Ein positiver Befund wird disziplinarisch verfolgt. Die Verweigerung oder Manipulation einer Kontrolle gilt als positiver Befund. Die Kosten von Alkohol- und Drogentests werden bei positivem Befund der eingewiesenen Person übertragen, soweit diese über die nötigen finanziellen Mittel verfügt.

³ Kontrollen zur Sicherstellung der Ordnung in den Zellen erfolgen grundsätzlich in Anwesenheit der eingewiesenen Person. Zellenkontrollen zur Gewährleistung der Sicherheit erfolgen in Abwesenheit der eingewiesenen Person. Sie wird über die Kontrolle nachträglich informiert.

⁴ Leibesvisitationen werden durch Aufseher/Betreuer vorgenommen. Zur Unterstützung kann Polizeipersonal männlichen Geschlechts zugezogen werden. Intime Leibesvisitationen werden durch medizinisch geschulte Fachpersonen männlichen Geschlechts vorgenommen.

10.2 Besondere Sicherheitsmassnahmen

¹ Bestehen bei einer eingewiesenen Person konkrete Anzeichen für eine Entweichung, die Gefahr von Fremd- oder Selbstgefährdung oder die Gefahr einer erheblichen Sachbeschädigung, kann die Gefängnisleitung besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen.

² Die Massnahmen dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie ein zwingender Grund dafür besteht.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 11
(Disziplinar-massnahmen/Besondere Sicherheitsmassnahmen)

11. Disziplinarrecht

11.1 Grundsätze

¹ Gegen eingewiesene Personen, die in schuldhafter Weise gegen das Gesetz über den Justizvollzug (JVG), dessen Ausführungsbestimmungen, die Hausordnung des Gefängnisses, andere Vollzugsvorschriften sowie Anordnungen der Leitung oder des Personals des Gefängnisses verstossen, können Disziplinarsanktionen angeordnet werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Officialdelikte werden angezeigt.

² Hat die eingewiesene Person mit ihrem Fehlverhalten Schaden verursacht, kann sie verpflichtet werden, neben der Disziplinarsanktion in angemessenem Umfang Schadenersatz zu leisten. Zur Schadensdeckung kann auf das Konto der eingewiesenen Person zurückgegriffen werden.

³ Die Grundlage des Disziplinarverfahrens bildet der Rapport des Gefängnispersonals. Die eingewiesene Person wird angehört (rechtliches Gehör). Sie bleibt bis zur erstinstanzlichen Erledigung des Disziplinarverfahrens in einer ihr zugewiesenen Zelle.

11.2 Pflichtverletzungen

¹ Als Pflichtverletzung gelten insbesondere:

- a. Körperverletzung, Tötlichkeit oder Drohung;
- b. Beschimpfung;
- c. Flucht oder Vorbereitung der Flucht;
- d. Nichteinhalten des Betriebsablaufs oder der Tagesordnung;
- e. Besitz oder Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie Alkohol;
- f. Aufnahme unerlaubter Kontakte zu Personen inner- und ausserhalb des Gefängnisses;
- g. Beschaffung, Vermittlung oder Besitz unerlaubter Gegenstände;
- h. Sachbeschädigung;
- i. Aneignung fremden Eigentums;
- j. Durchführung von Geld- oder Warenspielen.

² Der Versuch, die Anstiftung und die Helferschaft zur Begehung von Disziplinaratbeständen können ebenfalls sanktioniert werden.

11.3 Disziplinar massnahmen

¹ Die Gefängnisleitung kann folgende Disziplinar massnahmen verfügen:

- a. Schriftlicher Verweis;
- b. Entzug oder Beschränkung der Verfügbarkeit über Geldmittel bis zu sechs Monaten;
- c. Entzug oder Beschränkung der Freizeitbeschäftigungen bis zu sechs Monaten;
- d. Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte wie etwa Besuchssperre oder Telefonverbot bis zu drei Monaten;
- e. Entzug der Arbeitsbeschäftigungsmöglichkeiten bis zu drei Monaten;
- f. Busse in Höhe von 20 bis 300 Franken;
- g. Zelleneinschluss bis zu 30 Tagen;
- h. Arrest in einer besonderen Zelle bis zu zehn Tagen.

² Der schriftliche Verweis ist die leichteste, der Arrest die schwerste Disziplinar massnahme. Die Art und Dauer der Disziplinar massnahmen bemisst sich nach der Art der Pflichtverletzung oder Beeinträchtigung des Gefängnisbetriebs sowie dem Verschulden der eingewiesenen Person.

³ Erscheint es aufgrund der konkreten Pflichtverletzung oder Beeinträchtigung des Gefängnisbetriebs angezeigt, können mehrere Disziplinar massnahmen gleichzeitig angeordnet werden.

⁴ Nach erfolgtem Beweisverfahren und Gewährung des rechtlichen Gehörs kann die Gefängnisleitung die entsprechende Disziplinar massnahme verfügen. Die Verfügung wird schriftlich verfasst, als Verfügung bezeichnet, begründet sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Sie wird der eingewiesenen Person mündlich eröffnet. Der Empfang ist unterschriftlich zu bestätigen.

⁵ Gegenstände und Vermögenswerte, die durch Disziplinarvergehen erlangt oder mit denen Disziplinarvergehen begangen worden sind, können zugunsten des Kantons Basel-Stadt verwendet, unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden. Die Gefängnisleitung kann Ausnahmen bewilligen.

⁶ Die zuständige Migrationsbehörde wird über die angeordneten Disziplinar massnahmen informiert.

→ Einzelheiten siehe Merkblatt Nr. 11
(Disziplinar massnahmen/Besondere Sicherheitsmassnahmen)

12. Austritt, Ausschaffung und Versetzung

12.1 Austritt und Ausschaffung

¹ Beim Austritt erhält die eingewiesene Person ihre Effekten, Ausweisschriften und Vermögenswerte zurück. Das gesamte Guthaben, das sich auf ihrem Konto befindet, wird ihr überwiesen oder ausbezahlt. Die eingewiesene Person bestätigt den Erhalt ihrer Effekten, Ausweisschriften und Vermögenswerte mit ihrer Unterschrift auf dem Effektenverzeichnis und der Schlussabrechnung. Ihr wird von beiden Dokumenten eine Kopie ausgehändigt.

² Beim Austritt hat die eingewiesene Person sämtliche Effekten mitzunehmen. Zurückgelassene Effekten werden nach Ablauf von drei Monaten seit Austritt verwertet oder vernichtet.

³ Im Falle des Vollzugs einer Ausschaffung werden die Effekten, Ausweisschriften und Vermögenswerte sowie das Guthaben, das nach einer allfälligen Belastung der Beteiligung an den Kosten der Heimschaffung auf dem Konto der auszuschaffenden Person verbleibt, der zuständigen Migrationsbehörde zuhanden der auszuschaffenden Person übergeben, überwiesen oder ausbezahlt.

12.2 Versetzung

¹ Bei einer Versetzung in ein anderes Gefängnis bzw. eine andere Institution wird das gesamte Guthaben, das sich auf dem Konto der eingewiesenen Person befindet, der Nachfolgeinstitution überwiesen oder ausbezahlt. Die Effekten, Ausweisschriften und Vermögenswerte werden der Nachfolgeinstitution zur sachgemässen Verwendung übergeben.

² Effekten, die nicht gemeinsam mit der eingewiesenen Person befördert werden können (z.B. wegen ihres Umfangs), werden vom Gefängnis nachgeliefert. Die Transportkosten werden der eingewiesenen Person in Rechnung gestellt.

13. Beschwerdemöglichkeiten

13.1 Rekurs

¹ Gegen Verfügungen der Gefängnisleitung kann beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt Rekurs erhoben werden.

² Rekurse sind innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Das Rekursverfahren kann kostenpflichtig sein; im Falle des vollständigen oder teilweisen Unterliegens kann der Rekurrentin bzw. dem Rekurrenten eine Spruchgebühr auferlegt werden.

13.2 Aufsichtsrechtliche Anzeige

¹ Jede Person kann Umstände und Tatsachen, namentlich eine unkorrekte persönliche Behandlung, die ein Einschreiten der Gefängnisleitung erforderlich machen, dieser anzeigen. Sie erhält innert nützlicher Frist Auskunft über die Art der Erledigung der Anzeige.

² Ist die Anzeigstellerin oder der Anzeigsteller mit der Erledigung der Anzeige nicht zufrieden, kann dies mit einer kurzen Begründung der Leitung des Amtes für Justizvollzug angezeigt werden.

14. Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt am 09. Oktober 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Basel, 09. Oktober 2023

Die Gefängnisleitung